

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/4 110s191/96, 120s132/06p

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.03.1997

Norm

StGB §147 Abs3 StGB §166

Rechtssatz

Zwar trifft es zu, daß ein Betrug zum Nachteil eines der im§ 166 StGB genannten Angehörigen nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen ist, doch setzt diese Privilegierung voraus, daß die rechtsgutmäßige Beeinträchtigung ausschließlich den Angehörigen betrifft. Vorliegend sollten aber auch Andere durch ein und dieselbe Handlung am Vermögen geschädigt werden, sodaß die Tat ausschließlich dem allgemeinen Straftatbestand des (versuchten) Betruges zu unterstellen ist, wobei der den Angehörigen treffende Schadensanteil bei Beurteilung der Schadensqualifikation nach § 147 Abs 3 StGB nicht auszuscheiden ist.

Entscheidungstexte

• 11 Os 191/96 Entscheidungstext OGH 04.03.1997 11 Os 191/96

• 12 Os 132/06p Entscheidungstext OGH 25.01.2007 12 Os 132/06p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107365

Dokumentnummer

JJR 19970304 OGH0002 0110OS00191 9600000 002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at